

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

## Fachfremde Of-Counsel-Berater in der Rechtsberatung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Aktuelle Rechtslage

Nach aktueller Rechtslage dürfen sich Rechtsanwälte mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 59a Abs. 1 Satz 1, § 59a Abs. 2 BRAO regeln die gemeinschaftliche Berufsausübung mit den in Abs. 1 genannten Personengruppen aus anderen Staaten. Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berufsgruppen sein. Sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein, § 59e BRAO.

Diese Rechtslage entspricht jedoch nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Kanzleilandschaft in Deutschland. Insbesondere die Zunahme der Legal Technology führt dazu, dass der Bedarf an einer spezifischen Beratung (bspw. of counsel) steigt und der klassische Anwaltsberuf, wie ihn die BRAO zu Grunde legt, sich im Wandel befindet. Dieses Defizit betrifft nicht nur Kanzleien, die sich bspw. auf ein Massenverfahren spezialisiert haben (bspw. Konzerninsolvenzen, Abgasskandal etc.), sondern auch kleine und mittelständische Kanzleien, welche hochspezialisiert auftreten. Ein Rechtsanwalt kann folglich nicht gemeinschaftlich mit einem Hochschullehrer seinen Beruf ausüben. Einem auf Legal Technology spezialisierten Juristen, welcher nicht der Rechtsanwaltskammer angehört, ist es verwehrt, Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu sein. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist nicht (mehr) enumerativ. In seiner jetzigen Form ist eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen Berufen entgegen seines Wortlautes zulässig. Hintergrund der Öffnung dieser Regelung ist,

dass die im Katalog des § 203 StGB genannten Berufsgruppen der gesetzlichen Verschwiegenheit unterfallen. So ist bspw. eine berufliche Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft gestattet (BVerfGG Beschluss vom 12.01.2016 – 1 BvL 6/13).

## 2. Reformstillstand

Dieses Problem wurde schon im Jahre 2006 aufgegriffen. Der Entwurf (BT-Drs. 16/2655, S. 15, 83) beabsichtigte eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufen, insbesondere für Ärzte. Der Entwurf sah die Neufassung des § 59a Abs. 4 BRAO vor, wonach Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen vereinbarer Berufe ausüben dürften, im Einzelfall einen Auftrag gemeinsam mit Angehörigen vereinbarer Berufe annehmen oder im Auftrag eines Angehörigen eines vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen erbringen. Der damalige Entwurf wurde „angesichts erheblicher Meinungsunterschiede innerhalb der Anwaltschaft“ auf Empfehlung des Rechtsausschusses (vgl. BT-Drs. 16/6634, S. 1, 54) nicht weiterverfolgt. Dieser Entwurf der Großen Koalition verkannte schon damals, inwieweit der technologische Fortschritt das Bild der Anwaltschaft verändern wird. Aus diesem Grunde ist es von besonderer Bedeutung, den Rahmen der Neuregelung des § 59a BRAO zukunfts offen zu gestalten. Zuletzt gab das BMJV Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (Stand: 27. August 2019) bekannt. Demnach sollen nur natürliche Personen, die ihren Beruf aktiv in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben, Gesellschafter dieser werden können. Reine Kapitalbeteiligungen sollen grundsätzlich zum Schutze der anwaltlichen Unabhängigkeit verboten bleiben. Das Eckpunktepapier sieht weiterhin unter Nr. 9 die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe zur Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit vor. „Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften sollen künftig Angehörige aller „vereinbaren“ Berufe sein dürfen, die Rechtsanwältinnen und -anwälte selbst auch als Zweitberuf ausüben dürfen.“ Der oben aufgeführte zeitliche Aufriss führt vor Augen, dass ein dringender Reformbedarf hinsichtlich der aufgeführten Regelungen besteht.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Vorschriften der §§ 203 StGB, 59a, 59e BRAO zu reformieren.

Insbesondere

1. den § 59a BRAO so abzuändern, dass Rechtsanwälte sich mit Vertretern verbundener Berufe im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden dürfen,
2. den § 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO insoweit abzuändern, dass Rechtsanwälte sich mit Vertretern verbundener Berufe im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse in einer Gesellschaft verbinden dürfen,
3. den § 203 StGB so zu reformieren, dass der Katalog des § 203 Abs. 1 StGB auf die in § 59a BRAO betroffenen Personen erweitert wird.

Berlin, den 30. Juni 2020

**Christian Lindner und Fraktion**